

Kundennummer:

Formular Restabfallbehälter und Biotonne HAUSHALT**1. Wohngebäude / Objektlage / Behälterstandort**

PLZ/Ort:

Straße:

Bewohnerzahl:
gesamtes Grundstück**2. Grundstückseigentümer / Zustellungsbevollmächtigter als rechtliche Vertreter**

Name:

Vorname:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon/Handy: tagsüber erreichbar unter:

3. Restabfallbehälter¹⁾ Behälternummer steht auf dem seitlich am Restabfallbehälter angebrachten Aufkleber

Behältergröße	Bestand	Bestellung Anzahl	Abmeldung Anzahl	Behälter-Nr. ¹⁾
60 Liter				
80 Liter				
120 Liter				
240 Liter				
770 Liter				
1.100 Liter				

Für die angemeldeten 770- bzw. 1.100-Liter-Container wird eine wöchentliche Leerungsmöglichkeit beantragt (bei Nutzung der wöchentlichen Leerungsmöglichkeit verdoppeln sich die Grundgebühr und die Mindestleerungen)

4. Biotonne²⁾ Behälternummer ist auf dem Deckel der Biotonne eingepreßt

Behältergröße	Bestand	Bestellung Anzahl	Abmeldung Anzahl	Behälter Nr. ²⁾
60 Liter				
120 Liter				
240 Liter				

Antrag auf Befreiung von der Nutzung der Biotonne gemäß § 4 Abs. 4b Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt.

Es wird keine Biotonne benötigt, weil ...

- ... der Bioabfall komplett selbst kompostiert wird. Der Komposter befindet sich auf meinem Grundstück, der fertige Kompost wird im Garten ausgebracht. Kleinmengen Fleisch und gegarte Essensreste werden über einen geschlossenen Thermokomposter kompostiert.
- ... die anfallenden Bioabfälle über die Biotonne bei folgendem Biotonnennutzer mitentsogt werden:

Name und Anschrift des Biotonnennutzers:

Die Erlaubnis der Mitbenutzung der Biotonne wird hiermit bestätigt:

Datum, Unterschrift (Biotonnennutzer)

5. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben

Datum

Unterschrift der Grundstückseigentümer

Hinweis zum Datenschutz: Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 i.V. mit § 26 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt

Raum für zusätzliche Angaben:

An den
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt
Postfach 18 63
76408 Rastatt

Erforderliche Angaben bei Eigentümerwechsel

Datum des Eigentümerwechsels (Lastenübergang):

Neue Abfallentsorgung gewünscht ab:

Anschrift (falls anders als bisher) für Zusendung des
Endabrechnungsbescheides:

Name und Anschrift (derzeitige Adresse) des neuen
Grundstückseigentümers:

Wichtiger Hinweis: Die Abfallbehälter (sowohl die Restabfallbehälter als auch die Bio- und Altpapiertonnen sowie die gelben Tonnen) sind dem Grundstück zugeordnet und verbleiben bei einem Eigentümer- oder Mieterwechsel dort.

SEPA-Basis-Lastschriftmandat - nur vom Grundstückseigentümer

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97AWB00000010833

Mandatsreferenz: Die Mandatsreferenz wird mit dem Abfallgebührenbescheid mitgeteilt.

Ich ermächtige den Landkreis Rastatt, der die Kassengeschäfte des Abfallwirtschaftsbetriebes erledigt, die Abfallgebühren jeweils bei Fälligkeit mittels SEPA-Basis-Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Landkreis Rastatt auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Sollte eine Abbuchung wegen beispielsweise fehlender Deckung oder fehlerhafter Angaben nicht ausgeführt werden können, komme ich für die Rücklastschriftgebühren der Bank auf.

Name und Vorname
(Kontoinhaber):

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Kreditinstitut (Name, BIC):

IBAN:

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtig: Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat verliert durch Zeitablauf seine Gültigkeit, sofern dieses nach dem letztmaligen Einzug nicht innerhalb von 36 Monaten erneut in Anspruch genommen wurde. Sollte also innerhalb von 36 Monaten keine Abbuchung erfolgen, ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat erforderlich.

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 DSGVO)

Wir, das

**Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
vertreten durch den Landrat,**

nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und halten uns streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Landratsamt Rastatt:

1. Verarbeitung personenbezogener Daten beim AWB

1.1 Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Dies gilt auch für die auf dem Grundstück ansässigen Geschäfts- und Gewerbebetriebe.

1.2 Grundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO; Art. 6 Abs. 3 DSGVO; § 17 Abs. 1 KrWG; §§ 2, 11 ff KAG; die Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt, insb. §§ 4 und 9;

1.3 Weitergabe der personenbezogenen Daten?

ja

Empfänger / Empfängerkategorie

Beauftragte Entsorgungsunternehmen / Kommunalen IT-Dienstleister ITEOS (Anstalt des öffentlichen Rechts)

1.4 Bereitstellung der Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben

Bei Nichtbereitstellung der Daten kann

1. der Betroffene verwaltungsrechtlich verpflichtet werden, die erforderlichen Angaben zu machen

2. die Grundlage für die Kalkulation der Gebührenschuld geschätzt werden und

3. der Abfall nicht abgeholt werden.

2. Dauer der Speicherung / Lösungsfristen

Wir speichern Ihre Daten so lange, wie es für eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 AO (Abgabenordnung) beträgt 10 Jahre für Gebührenbescheide sowie weitere Buchungsbelege und 6 Jahre für alle weiteren Unterlagen. Sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder sonstige Unterlagen entstanden sind bzw. empfangen wurden.

3. Betroffenenrechte

3.1 Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)

Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten.

3.2 Recht auf Berichtigung / Löschung / Einschränkung der Verarbeitung

Des Weiteren haben Sie das Recht, von uns zu verlangen, dass

- Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden (Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO)

- Sie betreffende personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO unverzüglich gelöscht werden (Recht auf Löschung) und

- die Verarbeitung unter den Voraussetzungen des Artikel 18 DSGVO eingeschränkt wird (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung)

3.3 Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Ist die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), erforderlich, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht zu.

3.4 Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Kontakt:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10a, 70173 Stuttgart,
Telefon: 0711 6155-410
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

4. Unser Datenschutzbeauftragter

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@landkreis-rastatt.de oder
Telefon 07222 381-1401